

(2) Aus Tür- und Fensteröffnungen oder über Bordwände der Wagen darf nichts hinausgeworfen werden, wenn dadurch andere Personen gefährdet werden können.

(3) Bei Arbeiten auf stark gewölbten oder geneigten Wagentächern sind Dachschuhe zu tragen.

### § 31

#### Fallhämmer

(1) Fallhämmer müssen zum Hochhalten des Bärs eine sicher wirkende Vorrichtung haben.

(2) Es ist verboten, die Gesenke mit den Händen zu reinigen, nachzustellen oder auszuwechseln.

(3) Der Hammerführer darf den Fallhammer erst in Gang setzen, wenn ihm der Schmied das Zeichen hierzu gegeben hat.

(4) Die Enden der Zangengriffe müssen mit einem Klammerring fest umspannt werden, um ein Herausfliegen des Schmiedestückes zu vermeiden.

(5) Beim Schmieden ist das Schmiedestück oder die Zange in entsprechender Entfernung vom Körper zu halten.

(6) Unter mechanischen Hämmern ist das Kaltzerschlagen verboten.

(7) Die Arbeitsschutzbestimmung 167 — Hammerwerke und Schmiedepreßwerke — (GBl. 1952 S. 496) ist zu beachten.

### § 32

4

#### Pressen, Stanzen, Walzen und Scheren

Für Arbeiten an Pressen, Stanzen, Walzen und Scheren gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 192 — Metallbearbeitung — (GBl. 1953 S. 122).

### § 33

#### Sägen

(1) Eisenwarmsägen müssen eine Schutzhaube haben, die so einzustellen ist, daß nur die Schnittstelle frei bleibt.

(2) Beim Warmsägen sind Schutzbrillen zu tragen, wenn nicht eine besondere Schutzvorrichtung das Herausfliegen von Funken verhindert.

### § 34

#### Bohrmaschinen, Drehmaschinen usw.

Für Arbeiten an Bohrmaschinen, Drehmaschinen und Fräsmaschinen gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 192 — Metallbearbeitung — (GBl. 1953 S. 122).

### § 35

#### Arbeiten in der Achswerkstatt

(1) Das aus dem Brennring zum Anwärmen der Radreifen ausströmende Gas ist sofort zu entzünden, um jede Ansammlung von Gasluftgemischen zu vermeiden.

(2) Radreifen sind nicht von Hand, sondern nur durch Krane oder andere Einrichtungen zu befördern.

(3) Radsätze dürfen nur von Personen befördert werden, die mit dieser Arbeit vertraut sind. Bei der Beförderung von Radsätzen müssen zum Schutze gegen Handverletzungen Handschuhe oder Händleder getragen werden.

(4) Das Besteigen der Speichen des Radkörpers zum Ingangsetzen eines Radsatzes ist verboten.

(5) Bei gleichzeitiger Bewegung mehrerer Radsätze hintereinander ist zwischen ihnen ein genügender Abstand zu halten.

(6) Zwischen den rollenden Radsätzen darf sich niemand auf halten. Zum Aufhalten von Radsätzen mit Gegengewichten ist ein Vorlegekeil mit Handstiel während der Beförderung mitzuführen. Radsätze sind gegen Weiter- und Zurückrollen zu sichern.

### § 36

#### Arbeiten in Reinigungsanlagen

(1) A'okoch- und Reinigungsbottiche, die nicht mindestens 1 m aus dem Erdboden herausragen, sind mit einem Schutzgeländer zu umgeben. Hochgeklappte Deckel der Bottiche müssen festgelegt werden, auch wenn sie Gegengewichte haben.

(2) Schweres Abkoch- und Reinigungsgut darf nur mit Flaschenzügen oder Kranen in die Bottiche eingelegt und herausgehoben werden.

(3) In Reinigungsanlagen mit leicht verdampfenden oder betäubenden Reinigungsmitteln ist zu sichern, daß die Reinigungsgefäße abgedeckt werden und gut schließen.

(4) In Abkoch- und Reinigungsbottichen dürfen erst Arbeiten ausgeführt werden, wenn diese genügend abgekühlt und ausreichend mit kaltem Wasser gespült worden sind. Das gleiche gilt beim Reinigen der Bottiche. Über den Bottichen darf nur bei geschlossenem Deckel gearbeitet werden.

(5) Die Entleerung der Bottiche muß durch Abflußleitungen erfolgen.

(6) Bei Arbeiten mit Trichloräthylen (Tri) sind das „Merkblatt für die Verwendung von Trichloräthylen“ und die „Vorschriften für die Reinigung der Tri-Sammelbehälter und Destillierblasen“ zu beachten. Merkblatt und Vorschriften werden von der Deutschen Reichsbahn als gemeinsame Drucksache herausgegeben und sind den mit Tri Beschäftigten auszuhändigen.

### § 37

#### Arbeiten in Gießereien

Für Arbeiten in Gießereien gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 181 — Gießereien (Grau-, Temper-, Stahl-, Metallguß) — (GBl. 1953 S. 277).

### § 38

#### Schweiß- und Sdneidearbeiten

Für Schweiß- und Schneidearbeiten gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 615 — Schweißen und Schneiden — (GBl. 1953 S. 155).

### § 39

#### Holz- und Schnitzstoffbearbeitung

Für Arbeiten an Holzbearbeitungsmaschinen gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmungen 231 — Holzbearbeitung und Holzverarbeitung — (GBl. 1952 S. 1207) und 232 — Holzbearbeitungsmaschinen — (GBl. 1952 S. 1229).

### § 40

#### Klempnerei

Lötöfen dürfen nicht so aufgestellt werden, daß die von ihnen aufsteigenden Dünste eingeatmet werden. Trinkgefäße sind streng von Gefäßen zur Aufbewahrung von Salzsäure getrennt zu halten.